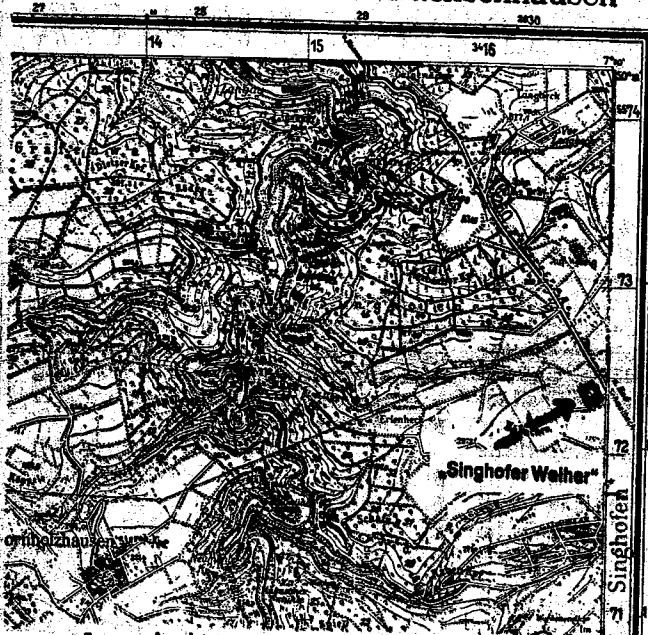
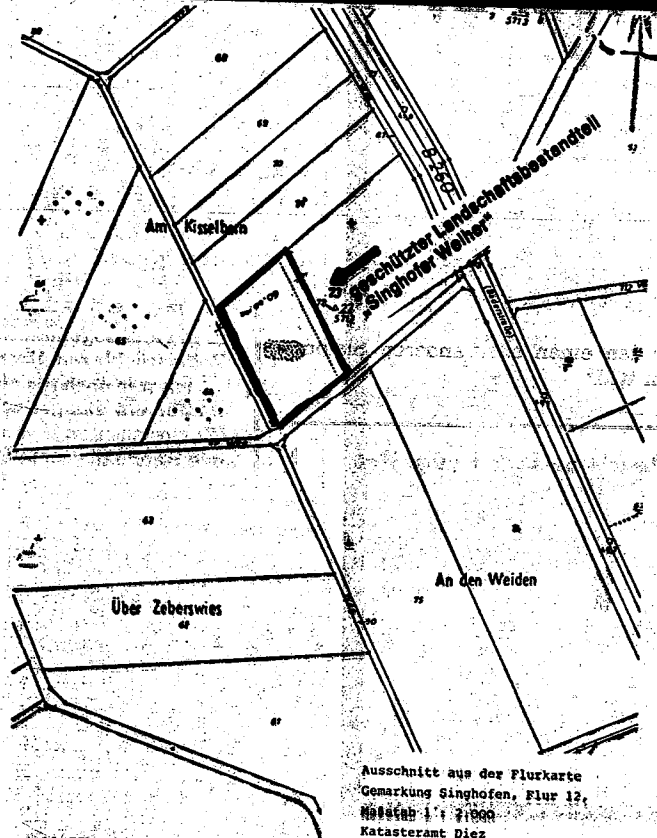


## 5712 Dachsenhausen



Ausschnitt aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000  
Blatt Dachsenhausen, Nr. 5712  
Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz



Ausschnitt aus der Flurkarte  
Gemarkung Singhofen, Flur 12,  
Mästab 1 : 7.500  
Katasteramt Diez

### Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteiles „Singhofer Weiher“, in der Gemarkung Singhofen, Rhein-Lahn-Kreis, vom 3. November 1988.

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 05. Febr. 1979 (GVBl. S. 36 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70 ff.), wird verordnet:

#### § 1

##### Allgemeines

Der in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete und abgegrenzte Weiher wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

#### § 2

##### Lage und Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles

- (1) Der Weiher liegt in der Gemarkung Singhofen, Flur 12, auf dem westlichen Teil des Flurstückes 73 - mit 60 m Tiefe, gemessen rechtwinklig zur Wegeparzelle 88 in östlicher Richtung und hat eine Größe von ca. 5460 m<sup>2</sup>.
- (2) Er trägt die Bezeichnung „Singhofer Weiher“.

#### § 3

##### Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung einer in ehemaliger Auskiesungsfläche durch natürliche Sukzession entstandenen Weiherfläche mit ihren natürlichen Lebensgemeinschaften. Der Weiher dient als Brut- und Nahrungsgebiet von Vögeln, Amphibien, Libellen und anderen seltenen Tierarten.

#### § 4

##### Sicherstellung des Schutzzweckes

- (1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung des „Singhofer Weihers“ führen, sind verboten, insbesondere das Beseitigen von Weiden und Rohrkolben. Außerdem ist auch das Einbringen von Stoffen aller Art verboten.
- (2) Darüber hinaus sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Maßnahmen bzw. Handlungen verboten:
  1. Das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, öffentlichen Parkplätzen, Sport- und Spielplätzen;
  3. das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen;
  4. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen Versorgungsleitungen auf und über dem Schutzgebiet;
  5. das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art;
  6. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
  7. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Bereich...

10. Handlungen vorzunehmen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören.

- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu versagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

#### § 5

##### Ausnahmen

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

#### § 6

##### Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder eine Anzeige, ersetzt diese Zulassung die nach dieser Verordnung notwendige Genehmigung, wenn die Untere Landespflegebehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

#### § 7

##### Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles liegen, hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen, die zur Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Naturdenkmals erforderlich sind, zu dulden.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Veränderungen, wie Eingriffe oder sonstige Beeinträchtigungen oder Eigentumsänderungen (am Singhofer Weiher) der Unteren Landespflegebehörde mitzuteilen.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitgesetzes ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.